

Abstimmung vom 2.6.1991

## Im dritten Anlauf ein Ja: Militärdienst verweigern wird entkriminalisiert

**Angenommen: Revision Militärstrafgesetz**

Brigitte Menzi

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Menzi, Brigitte (2010): Im dritten Anlauf ein Ja: Militärdienst verweigern wird entkriminalisiert. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 480–481.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Nachdem 1977 die erste (vgl. Vorlage 277), und 1984 die zweite (vgl. Vorlage 318) Zivildienstvorlage an der Urne gescheitert ist, sind neue Ideen zur Entschärfung des Dienstverweigerungsproblems gefragt. Der Bundesrat setzt 1989\* eine Expertenkommission ein mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur Entkriminalisierung von Dienstverweigerern auf Gesetzesstufe abzuklären. Resultat ist das sogenannte Projekt Barras, das eine Änderung des Militärstrafgesetzes, nicht aber der Verfassung vorsieht. Danach wäre Verweigerung zwar weiterhin militärgerichtlich zu bestrafen, doch könnte bei Erweis religiöser oder ethischer Gewissensgründe die Haft durch eine Arbeitsleistung ersetzt werden. Diese hätte in der Regel anderthalbmal so lange zu dauern wie die verweigeren Militärdienste und käme vor allem dem Umweltschutz, der Berglandwirtschaft oder sozialen Einrichtungen zugute. Von einem Eintrag ins Strafregister würde abgesehen. Der Bundesrat beschliesst zudem, den Inhalt der Verordnung über den waffenlosen Dienst im Gesetz über die Militärorganisation zu verankern und leitet eine Vernehmlassung ein.

Um das parlamentarische Verfahren abzukürzen und möglichst schnell eine Volksabstimmung durchführen zu können, lanciert die vorberatende Kommission des Nationalrats eine parlamentarische Initiative.\* Diese findet im Parlament grundsätzlich Unterstützung. Es wird jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass die Arbeitsverpflichtung für Militärdienstverweigerer nur eine Übergangslösung sein könne. Nach einer entsprechenden Erfahrungsperiode soll möglichst bald eine definitive Lösung auf Verfassungsstufe gefunden werden. Nach intensiven Diskussionen und einigen geringfügigen Anpassungen billigt der Nationalrat 1989 das Gesetz, und 1990 stimmt ihm auch der Ständerat zu. Gegen die Vorlage wird von zwei politisch entgegengesetzten Gruppierungen das Referendum ergriffen: Auf der linken Seite formiert sich ein Komitee bestehend aus Militärdienstverweigerer-, Friedens-, und Menschenrechtsorganisationen, Teilen der SP und der Grünen sowie verschiedenen Gewerkschaften. Von rechts ergreift die Ligue vaudoise das Referendum.

## GEGENSTAND

Art. 18 des Militärstrafgesetzes wird dahingehend geändert, dass Verweigerer, die auf Berufung ethischer Grundsätze glaubhaft einen Gewissenskonflikt darlegen können, von einem Militärrichter schuldig gesprochen und zu einem Arbeitseinsatz im öffentlichen Interesse verpflichtet werden können. Die Dauer des Arbeitseinsatzes soll im Ermessen des Richters liegen, sollte aber ungefähr das Anderthalbfache des verweigeren Militärdienstes betragen. Das Gesetz sieht zudem die Möglichkeit eines waffenlosen Militärdienstes vor. Beide Varianten führen nicht zu einem Eintrag ins Strafgesetzbuch.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Auf der Befürworterseite versuchen der Bundesrat und die Mitteparteien (FDP, CVP, SVP, LPS, EVP und EDU) die Wählerschaft mit vier Hauptargumenten zu einem Ja zu bewegen: Erstens handle es sich bei der Revision lediglich um einen rasch umsetzbaren Zwischenschritt auf dem Weg zu

einer umfassenden Lösung des Dienstverweigererproblems, zweitens könne so wenigstens die unerwünschte Kriminalisierung der Verweigerer möglichst bald abgeschafft werden, drittens würde die berufliche Zukunft junger Männer nicht mehr mit einem Strafregistereintrag gefährdet, und viertens schliesslich erhielten Militärdienstverweigerer endlich die Möglichkeit, mit einer sinnvollen Tätigkeit zum Wohle der Gesamtgesellschaft ihre Verweigerung zu kompensieren. Ganz anders sieht die linke Gegnerschaft (SPS, LdU, PdA und GPS) die Vorlage: Sie kritisiert insbesondere die Beibehaltung der Beschränkung auf religiöse und ethische Motive sowie die auch künftig durch Militärgerichte zu vollziehende Verurteilung. Das linke Komitee fordert zudem weiterhin die Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes. Für die Gegner aus dem rechten politischen Spektrum (SD, AP) ist die Revision hingegen bereits ein Zivildienst durch die Hintertür, was dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht zuwiderlaufe. Zudem missachte die Vorlage den Willen des Volkes, welches bereits zweimal seiner Ablehnung gegenüber der Schaffung eines Zivildienstes Ausdruck gegeben habe.

## ERGEBNIS

Im Gegensatz zu den zwei ersten Abstimmungen über die Schaffung eines zivilen Ersatzdienstes weckt die Revision des Militärstrafgesetzes in der Bevölkerung keine grossen Emotionen. Am 2. Juni 1991 nimmt das Stimmvolk die Vorlage mit 55,7% Jastimmen an. Besonders ins Auge sticht der Graben zwischen der Deutschschweiz und der Romandie: Während Erstere der Revision mit komfortabler Mehrheit zustimmt, lehnt die Westschweiz (Wallis, Neuenburg, Genf, Jura) die Reform ab. Wie die Abstimmungsanalyse zeigt, wurde die Vorlage von Anhängern der Mitteparteien fast durchwegs angenommen, während die am linken oder rechten Rand positionierten Wählerinnen und Wähler sie mehrheitlich verworfen haben.

## QUELLEN

BBI 1987 II 1311; BBI 1990 III 559. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1985 bis 1991: Landesverteidigung. Vox Nr. 42. Bühlmann et al. 2006: 47–51.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## \* ANMERKUNG VON SWISSVOTES

*Der oben veröffentlichte Text entspricht der Fassung, die im Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007 abgedruckt worden ist. Die beiden mit einem Stern markierten Punkte sind indessen zu präzisieren:*

*Der Bundesrat setzte die Studienkommission 1984 ein, nicht erst 1989 (BBI 1987 II, S. 1316).*

*Die Vorlage, die zur Abstimmung kam, ging auf den Gesetzesentwurf des Bundesrats zurück. Eine parlamentarische Initiative der nationalrätlichen Kommission ist nicht ersichtlich.*